



HEIM

WEIERMATTE

# SCHUTZKONZEPT COVID-19

STUFE 4  
ab 1. April 2021

## 1. EINLEITUNG «EINGESCHRÄNKTES BESUCHSRECHT»

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der Betrieb betreffend Besuche erfüllen muss. Das Schutzkonzept dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden müssen. Die Geschäftsleitung stellt den Vollzug des Schutzkonzeptes sicher. Massgebend ist die Einhaltung der abgestuften Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen vom 1. April 2021 von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern.

Auszug aus der Verordnung des Kantons Luzern bezüglich Besuchsrecht:

«In Alters- und Pflegeheimen ist pro Tag und Bewohner der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder engsten Bezugspersonen zulässig. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen des Besuchsrechts vorsehen, wenn es die Lage erfordert, oder in Ausnahmefällen zusätzliche Besucherinnen und Besucher bewilligen, insbesondere bei einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes, bei psychischen Krisen und bei palliativen Situationen. Die Leitung der Einrichtung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung des massgebenden Schutzkonzeptes.»

## 2. ZIEL DER MASSNAHMEN

Die Lage ist weiterhin ernst! Oberstes Ziel der Massnahmen ist es, einerseits unsere Bewohner und Mitarbeiter und andererseits die allgemeine Bevölkerung (Besucher/innen) vor einer Ansteckung durch das Corona Virus zu schützen. Die allgemeinen Distanz- und Hygieneregeln werden strikte eingehalten.

## 3. GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Betriebes stellt sicher, dass folgende Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Arbeitgeber und die Geschäftsleitung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- Es besteht eine **generelle Maskentragepflicht**. Bei Isolation oder Quarantäne wird für die pflegerische Tätigkeit am Bewohner eine FFP2 Schutzmaske getragen.
- Alle Personen im Heim waschen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeiter und andere Personen halten mindestens 1.5 m Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen gemäss Verordnung vom 13.01.2021 (z.B. Tragen einer FFP2 Schutzmaske).
- Generell werden die Räumlichkeiten regelmässig gelüftet.
- Kranke Mitarbeitende nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeiter und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

## 4. EIGENVERANTWORTUNG

Die Massnahmen basieren auf der Eigenverantwortung aller involvierten Personen. Bei sämtlichen Besuchen sind die unten aufgeführten Schutzmassnahmen durch die Besucher, Bewohner und Mitarbeiter einzuhalten.

## 5. BESUCHE

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die Bewohner, die Mitarbeiter und die Angehörigen / Besucher geschützt sind. Die Besuche werden gut organisiert, konsequent und empathisch begleitet. Die folgenden Richtlinien und entsprechenden Massnahmen sind einzuhalten. Die Geschäftsleitung ist für die Organisation und Umsetzung dieser Massnahmen, nach betrieblichen Begebenheiten, verantwortlich.

### 5.1 GRUNDSATZ

Die Besuchsregelung entspricht den Vorgaben von Bund und Kanton. Es steht den Betrieben frei, strengere Massnahmen einzusetzen (z.B. Schnelltests bei Besucher anzuordnen). Ausnahmen sind mit der Geschäftsleitung abzusprechen. Weitere Besuchsregelungen werden allen Beteiligten via Weiermatte News kommuniziert.

Es gelten weiterhin die Massnahmen, welche vom BAG vorgeschrieben sind wie:

- Schutzmaskentragepflicht
- Social-Distancing (1.5 Meter) und Verzicht auf Körperkontakt
- Händehygiene
- Besucher und der zu Besuchende muss asymptomatisch sein

### 5.2 ZU HAUSE BLEIBEN, WENN...

... Besucher eines der folgenden Symptome ausweisen:

- Akute Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber (über 37.5 Grad)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmacksinnes
- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche
- Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome
- Hautausschläge

... Sie die letzten 10 Tage Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen hatten.

... Sie die letzten 10 Tage in einem vom BAG deklarierten Risikoland waren.

... Sie sich in Isolation oder Quarantäne befinden.

### 5.3 ANMELDUNG

- Eine Anmeldung ist **zwingend** erforderlich.
- Anmeldungen werden durch die Pflegestationen entgegengenommen, wo sich die zu besuchende Bewohner/in befindet:
  - ↳ Pflegestation 1. Stock: 041 494 99 81 oder via E-Mail: [pflagestation1@menznau.ch](mailto:pflagestation1@menznau.ch)
  - ↳ Pflegestation 2. Stock: 041 494 99 82 oder via E-Mail: [pflagestation2@menznau.ch](mailto:pflagestation2@menznau.ch)
  - ↳ Pflegestation 3. Stock: 041 494 99 83 oder via E-Mail: [pflagestation3@menznau.ch](mailto:pflagestation3@menznau.ch)
- Ohne Voranmeldung können wir leider keinen Einlass gewähren.

### 5.4 BESUCHSZEITEN / ANZAHL BESUCHER

- Montag bis Sonntag, 14:00 bis 17:00 Uhr
- Die Dauer der Besuche darf **eine** Stunde nicht übersteigen.
- Pro Tag und Bewohner maximal zwei engste Verwandten oder engste Bezugspersonen

## 5.5 BESUCHERZONE = BEWOHNERZIMMER

Die Besuche finden ausschliesslich im Zimmer der Bewohner statt.

Bei Besuchen von Bewohner im Doppelzimmer hält sich der zweite Bewohner während des Besuchs ausserhalb des Zimmers in den Räumlichkeiten der Abteilung auf.

## 5.6 ABLAUF EINES BESUCHES

- Eine Empfangsdame instruiert die Besucher betreffend den Schutzmassnahmen.
- Hände desinfizieren (im Eingangsbereich) und auch nach dem Besuch
- Schutzmaske tragen obligatorisch für Besucher und Bewohner, über die gesamte Besuchszeit. Es dürfen nur Schutzmasken des Heimes getragen werden, welche beim Eingang kostenlos zur Verfügung stehen.
- Kontaktdaten auf dem Contact Tracing Formular eintragen
- Gültige Schutzmassnahmen wurden gelesen und verstanden. Mit der Unterschrift auf dem Contract Tracing Formular wird bestätigt, dass die Schutzmassnahmen jederzeit eingehalten werden.
- Zugang zu den Zimmern **selbständig** und nur via Lift möglich.
- Besucher begeben sich auf **direktem** Weg ins Bewohnerzimmer und halten in Eigenverantwortung die Schutzmassnahmen ein.
- Brauchen Sie etwas im Zimmer, bitten wir den Bewohnerruf zu betätigen und zu warten, bis jemand von der Pflege vorbeikommt.
- Auf dem Zimmer können bei der Pflege auf Wunsch Getränke bestellt werden. Diese werden auf dem Zimmer serviert. Grundsätzlich verlangen wir hierfür keine Bezahlung, erfreuen uns allerdings um einen freiwilligen Zustupf in die Cafeteria-Kasse (Kässeli im Kafi Heimelig).
- Vor Abschluss des Besuches bitten wir den Bewohnerruf zu betätigen und sich bei der Pflege abzumelden, damit anschliessend der Raum gelüftet und das Mobiliar desinfiziert werden kann.
- Nach dem Besuch begeben Sie sich auf direktem Weg über den Lift zum Ausgang. Die Schutzmaske wird erst nach dem Verlassen des Hauses abgezogen und kann im vorgesehenen Abfalleimer beim Ausgang entsorgt werden.

## 5.7 BERÜHRUNGEN UND NÄHE

Bei Stufe 4 ist die Situation ernst. Berührungen sind, wenn immer möglich zu unterlassen. Sind Berührungen für das Wohlbefinden der Bewohner essenziell, ist dies mit dem Pflegepersonal zu besprechen. Gerade in Palliativ-Situationen sollen Nähe und Berührungen erlaubt sein.

Grundsätzlich gilt:

- Auf das Händeschütteln und Umarmungen zu verzichten.
- Eine Schutzmaske ist konsequent zu tragen sowie vor und nach der Berührung ist die Händehygiene anzuwenden.

## 6. AUSGANG

### 6.1 INNERHALB DES AREALS (SPAZIERGANG UMS HAUS)

Unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAGs (Maskenpflicht), sind Spaziergänge mit **einem** Angehörigen rund ums Heim Weiermatte möglich. Folgende Punkte sind dabei zwingend einzuhalten:

- Telefonische Anmeldung auf der Pflegestation
- Contact Tracing Formular bei der Abholung im Eingangsbereich am Stehtisch ausfüllen
- Vermeidung von Körperkontakt, beide tragen eine Maske
- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln
- Wir appellieren an die Eigenverantwortung gegenüber ihrem Angehörigen aber auch gegenüber den Bewohnern des Heimes im Allgemeinen.

## 6.2 AUSSERHALB DES AREALS

Das Verlassen des Areals für Besuche Zuhause oder Ausflüge ist zurzeit nicht möglich. Das Aufhalten im Dorf (Geschäfte, Restaurants, öffentliche Räume, ÖV, usw.) sowie das Treffen von Drittpersonen und Angehörigen ausserhalb des Areals des Heimes Weiermatte ist untersagt.

## 7. CONTACT TRACING

- Mit dem Contact Tracing Formular wird der Besucher zum Gesundheitszustand abgefragt (Fieber, Erkältungszeichen, kein Kontakt mit Infizierten usw. gemäss Instruktionvorlage) und bestätigt die seinen Gesundheitszustand mittels Unterschrift.
- Contact Tracing Formular muss IN JEDEM FALL im Eingangsbereich am Stehtisch ausgefüllt werden – nur so ist im Falle einer Erkrankung die Rückverfolgung der Übertragungskette gewährleistet.
- Angaben: Vorname Name, Telefonnummer – für eventuelle Rückverfolgbarkeit
- Sollten Besucher oder Angehörige, innert 48 Stunden nach dem Besuch an Symptomen leiden, bitten wir diese Personen uns umgehend zu kontaktieren.
- Krankheitssymptome gemäss Definition des BAG

## 8. BEWOHNER IM ALLTAG

### 8.1 MASKENTRAGEPFLICHT

Innerhalb der nachfolgend definierten privaten Räume müssen die Bewohner keine Schutzmaske tragen:

- Eigene Zimmer (ausser, wenn Besuch kommt)
- Alle internen Gemeinschaftsräume

Grundsätzlich entfällt bei betrieblichen Aktivitäten und Anlässen in spezifischen Bewohner-Räumen die Maskenpflicht für Bewohner.

### 8.2 CAFETERIA «KAFI HEIMELIG»

Die Cafeteria ist für die Öffentlichkeit geschlossen. Sie ist lediglich für Bewohner und Mitarbeiter zugänglich.

Die Tische in der Cafeteria sind so eingerichtet, dass der Abstand von 1.5 Metern zwischen Mitarbeiter eingehalten werden kann, pro Tisch max. 4 Personen. Der Mundschutz wird nur zur Konsumation abgenommen.

Bewohner können sich ohne Abstand und Schutzmaske abteilungsübergreifend treffen.

### 8.3 SPEISESAAL

Im Speisesaal dürfen Bewohner unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit gemeinsam frühstücken, zu Mittag oder zu Abend essen. Die Maskenpflicht und die Abstandsregel entfällt.

### 8.4 AKTIVIERUNGSANGEBOT

Betriebliche Aktivierungstherapien (ausser das Singen) sind abteilungsübergreifend möglich. Die Aktivierung informiert via Aushang, was wann stattfinden wird.



## 9. ABGABE GESCHENKE UND PERSÖNLICHE UTENSILIEN

Persönliche Utensilien, Eingekauftes und Geschenke sind über den Empfang abzugeben.

## 10. ARZTBESUCHE UND WICHTIGE EXTERNE TERMINE

Wichtige Arztbesuche und andere wichtige Besuche können stattfinden. Die Begleitung wird durch die Mitarbeiter der Pflegestation organisiert.

## 11. SCHUTZMASSNAHMEN STUFE 5 ROT

Ein genereller Ausbruch des Virus im Heim bedeutet eine erneute Schliessung des Heimes. Daraufhin treten die Mindeststandards der „Abgestuften Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen“ der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern in Kraft.

Unter anderem kommt das Testing-Konzept zum Zuge, welches von der Teststrategie von Bund und Kanton abgeleitet wird. Darin wird der Umgang mit Schnelltests und PCR-Tests beschrieben.

### 11.1 FALLS ES BEI BESUCHER ZU ANSTECKUNGEN KOMMT...

- Der Krankheitsfall ist dem Betrieb sofort zu melden (positiver Befund eines Besuchers)
- Meldung an Besucher mit der Aufforderung sich testen zu lassen, falls im Heim ein positiver Befund auftaucht = Contact Tracing

## 12. MITGELTENDE DOKUMENTE

- Hygienekonzept
  - Pandemiekonzept
  - Anweisung Maskentragepflicht
  - Testing-Konzept
- Nicht abschliessend...

## 13. INKRAFTTRETEN

Halten Sie die Schutzmassnahmen ein und unterstützen Sie uns dabei, dass die Bewohner gesund bleiben. Herzlichen Dank.

Dieses Schutzkonzept COVID-19 wurde durch die Geschäftsleitung genehmigt und per 1. April 2021 in Kraft gesetzt. Dem Heim Weiermatte, Menznau, steht es frei, dieses Konzept jederzeit anzupassen.

Sprachregelung:

Zugunsten besserer Lesbarkeit wird vorwiegend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sinngemäss Personen beiderlei Geschlechts.